

beauftragt:

GENFER ADVOKATENKAMMER

VOLLMACHT (MIT SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG)

, mit der Befugnis, die Ausführung des Auftrages ganz

Die nachstehend gennante Person

sie in folgender Angelegenheit zu vertreten

oder teilweise einer Drittperson zu übertragen

Der Anwalt verfügt über die umfassendsten Befugnisse zur Vornahme jeglicher von ihm zur Erfüllung des Auftrages als notwending oder auch nur als nützlich erachteten Vorkehren.
Insbesondere kann der Anwalt, unter Anwendung des Artikels 396 Absatz 3 des Obligationenrechts, folgende Handlungen vornehmen:
- Er kann den Klienten vor jeglicher Gerichtsinstanz, Behörde, Verwaltungsinstanz, vor jeglichem Schiedsgericht, vor jeglicher Versicherung, Bank, in- und ausländischer Institution, amtlichen oder privaten Versammlung und gegenüber jeglicher Drittperson vertreten.
- Er kann in Namen des Klienten jegliche Schriftstücke, auch in öffentlich beglaubigter Form, jegliche Dokumente und Anträge unterzeichen.
- Er kann Prozesse einleiten, Gerichtsstandsvereinbarungen treffen, Schiedsgerichtsvereinbarungungen abschliessen und jegliche Handlung vornehmen, die für die Führung von Prozessen bis zum Erlass eines endgültigen Urteils notwending sind.
- Er kann Vergleiche abschliessen, Abstandserklärungen abgeben, die Zustimmung ganz oder teilweise erklären.
- Er kann jegliches Bargeld, jegliche Wertgegenstände, jegliche Art von Wertpapieren und andere Sacher entgegennehmen und veräussern, einschliesslich solcher, die rechtlich umstritten sind, sowie Zahlunger entgegennehmen und leisten.
Diese Vollmacht wird durch den Tod, die Verschollenerklärung, die Geschäftsunfähigkeit oder der Konkurs des Klienten nicht aufgehoben.
Der Klient verpflichtet sich, dem Anwalt jegliche, zur Erfüllung des Auftrages notwendiger Kostenvorschüsse zu leisten. Er verpflichtet sich, jegliche Kosten, Auslagen oder Vorschüsse zu erstatten die der Anwalt geleistet hat und die bei der Auftragserfüllung angefallen sind, sowie dessen Honorare zu begleichen.
In Anwendung von Artikel 46 des Genfer Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes erklärer der Klient und der Anwalt ausdrücklich die Tarifkommission in Sachen Anwaltshonorare für die Erledigung jeglicher Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis als Schiedsgerticht mit Sitz in Genf zuständig.

Der Anwalt:

Der vorliegende Auftag untersteht dem Schweizer Recht.

den

Der Klient